

Die UN-Behindertenrechtskonvention Fakten für pädagogische Fachkräfte



Aktion
MENSCH



Die Aktion Mensch ist die größte private Förderorganisation im sozialen Bereich in Deutschland. Das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung in der Gesellschaft zu fördern ist unser Ziel. Dafür setzen wir uns mit unserer Soziallotterie, der Förderung und der Aufklärung ein und werden darin unterstützt von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem ZDF.



Die UN-Behindertenrechtskonvention

Zehn Fragen und Antworten

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Deutschland im Jahr 2009 ratifizierte, hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für Inklusion geschaffen. Politik, Kommunen, Schulen und Wirtschaft sind nun aufgefordert, Inklusion in allen Bereichen zu verwirklichen. Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern müssen sich mit der Frage der konkreten Umsetzung beschäftigen und sind auf umfassende Informationen angewiesen.

Eine offene und vielfältige Gesellschaft ist ein Gewinn für alle Menschen. Inklus-

sion bedeutet, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedem Menschen ermöglichen, gleichberechtigt und selbstbestimmt am sozialen, politischen und kulturellen Leben teilzuhaben. Im Hinblick auf Schule und Bildung meint Inklusion vor allem das gemeinsame Lernen und das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Die Aktion Mensch hat sich zum Ziel gesetzt, Inklusion voranzubringen, und engagiert sich mit der Förderung von Projekten sowie Kampagnen für das Thema.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen Informationen an die Hand, die Ihre pädagogische Arbeit in diesem Themenfeld unterstützen können.



**» Die Menschenrechte
gelten uneingeschränkt für
alle Menschen.**

UN-Behindertenrechtskonvention – was ist das überhaupt?

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein Völkerrechtsvertrag und ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie gilt in allen Staaten, die die UN-BRK ratifiziert haben, für Deutschland ist sie seit dem 26. März 2009 rechtsgültig. Mit der vollwertigen Anerkennung der Konvention wird diese automatisch ein fester Bestandteil staatlicher Gesetzgebung. In der UN-BRK werden die Menschenrechte konkretisiert und auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten. Sie macht deutlich, dass die Menschenrechte uneingeschränkt für ALLE Menschen gelten, und gibt rechtliche Standards vor. ●



» **Die UN-Konvention ist ein Meilenstein in der Umsetzung von Chancengleichheit.**

Warum gibt es eine UN-Konvention speziell zur Situation von Menschen mit Behinderungen?

2. Aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation sind Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag häufig von Menschenrechtsverletzungen betroffen. Behindertes Leben galt und gilt vielfach als minderwertig oder gar lebensunwert und ist häufig von Fremdbestimmung geprägt.

Bereits 1993 hat der UN-Sonderberichterstatter Leandro Despouy in einem Bericht auf eine Vielzahl solcher Diskriminierungen hingewiesen. Als Beispiele nennt er das Verbot von Heirat und Familiengründung, Zwangsste-

rilisation, sexualisierte Gewalt, die zwangsweise Unterbringung in Heimen, das Verbot zu wählen, eine unfreiwillige Sonderbeschulung sowie nicht barrierefreie Verkehrsmittel und Wohnungen.

Die UN-Konvention ist ein rechtsgültiger Beschluss, der Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung und dem Schutz ihrer Rechte umfassend unterstützt, und stellt einen Meilenstein in der Umsetzung von Chancengleichheit in der Gesellschaft dar. ●



Wie verliefen die Verhandlungen zur UN-BRK und wer war beteiligt?

3. Ausschlaggebend war eine Studie von Prof. Dr. Theresia Degener und Prof. Gerard Quinn aus dem Jahr 2001, in der alle bis dahin existierenden Menschenrechtsverträge auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen überprüft wurden. In ihrem Fazit wiesen beide auf den dringenden Bedarf einer UN-Menschenrechtskonvention zum Thema Behinderung hin: Viele Staaten räumten Menschen mit Behinderungen grundsätzlich die gleichen Rechte ein. Die erforderlichen Voraussetzungen, damit sie ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können, fehlten jedoch oft. Auf Basis dieser

Studie setzte die UN-Generalversammlung im Dezember 2001 einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der überprüfte, ob eine Konvention erarbeitet werden sollte.

Zwei Jahre später verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Resolution, die für die Verhandlungen über eine UN-Behindertenrechtskonvention grünes Licht gab. Die Verantwortlichen legten großen Wert auf die aktive Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen (NGO) und forderten die Regierungen auf, Menschen mit Behinderungen in ihre Delegationen aufzunehmen. Niemals zuvor war die Zivilgesellschaft an Verhandlungen zu

.....
„Nichts über uns ohne uns!“
stand als Leitlinie über den Verhandlungen.
.....

einem Menschenrechtsübereinkommen in allen Phasen so intensiv beteiligt. Der Satz „Nichts über uns ohne uns!“ stand als Leitlinie über den gesamten Verhandlungen. Deutschland kam dieser Forderung nach und berief Prof. Dr. Theresia Degener, eine Juristin mit Behinderung, in die offizielle Regierungsdelegation. Zusätzlich gab es regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Behindertenrates sowie die Entsendung deutscher NGO zu den Verhandlungen in New York. ●

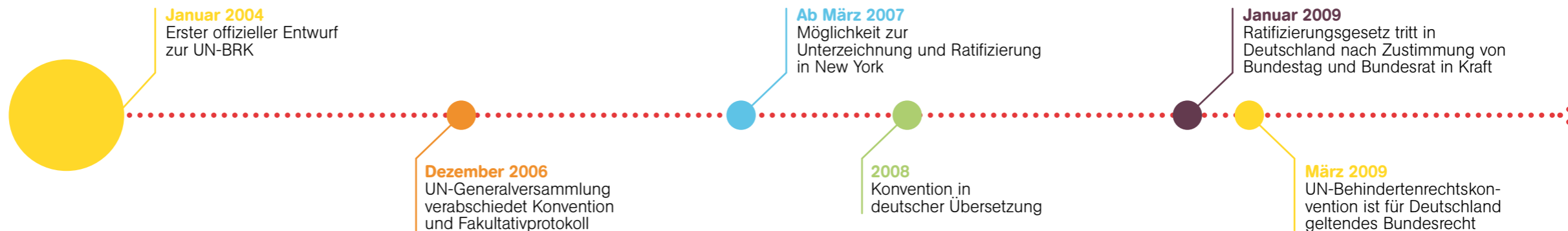




Wann wurde die UN-BRK verabschiedet und seit wann gilt sie für Deutschland?

- 4.** Der erste offizielle Entwurf zur UN-BRK wurde im Januar 2004 von Regierungsvertretungen, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und nationalen Menschenrechtsinstitutionen erarbeitet und vorgelegt. Nach acht Sitzungen beendete der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit und verabschiedete den Konventionstext sowie das Fakultativprotokoll. Letzteres regelt die Arbeitsweise des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die UN-Generalversammlung beide einstimmig. Sie konnten ab dem 30. März 2007 in New York unterzeichnet und ratifiziert werden. In Deutschland ist das Ratifikationsgesetz nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem 26. März 2009 für Deutschland geltendes Bundesrecht und daher auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene von Verwaltungen, Gerichten sowie Körperschaften des Öffentlichen Rechts anzuwenden. ➤

Vom Entwurf zur Verabschiedung



Seit 2008 liegt die Konvention auch in deutscher Übersetzung vor. Diese wurde allerdings fast ohne die Beteiligung von Betroffenen und deren Verbänden abgestimmt und ist an vielen Stellen unzureichend und sogar irreführend übersetzt worden: So wurde in der amtlichen Übersetzung zum Beispiel der Begriff „Inclusion“ mit „Integration“ übersetzt. Da bisher

alle Bemühungen für eine Richtigstellung von offizieller Seite gescheitert sind, erstellte der Verein NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. eine sogenannte Schattenübersetzung, die dem Originaltext deutlich näher kommt.

Alle vier Jahre muss die deutsche Regierung einen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK erstellen. Parallel dazu kann die Zivil-

gesellschaft einen eigenen Bericht (Schattenbericht) verfassen, um die Situation aus ihrer Sicht darzustellen. 78 Organisationen haben diesen Parallelbericht für Deutschland erarbeitet. Die Aktion Mensch unterstützt dieses Vorhaben.

Welche Länder haben die UN-BRK bereits ratifiziert?

.....
Bislang haben 127 Staaten weltweit die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert.
.....

5. Seit ihrer Verabschiedung haben 127 Staaten weltweit die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und damit als geltendes Recht anerkannt (Stand Januar 2013). Dazu gehören auch Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Europäische Union. Darüber hinaus haben 76 Länder, darunter auch Deutschland, das Fakultativprotokoll ratifiziert, das die Arbeitsweise des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt. Damit erkennen sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Prüfung der regelmäßigen Berichte zur Umsetzung der UN-BRK an. ●

Was steht in der UN-BRK und was macht sie so bedeutend?

.....
*Es geht um die gleichberechtigte und selbstbestimmte
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.*
.....

6. Die Konvention umfasst 50 Artikel und setzt sich intensiv mit der Gestaltung der unterschiedlichen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen auseinander. Das Ergebnis sind präzise und sehr konkrete Regelungen wie beispielsweise das Recht auf Barrierefreiheit: Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, öffentliche Gebäude, Straßen oder Transportmittel so zu gestalten, dass sie für jeden zugänglich sind (Artikel 9). Oder das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben: Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit bekommen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten (Artikel 19). Die UN-Konvention fordert zudem einen offenen, inklusiven Arbeitsmarkt, auf dem Menschen mit und ohne Behinderungen tätig sind (Artikel 27).
Das Abkommen trägt somit maßgeblich zu einer gleichberechtigten Sichtweise von Menschen mit und ohne Behinderungen bei und ist aus menschenrechtlicher Perspektive von großer Bedeutung. Es geht also nicht mehr nur um eine medizinische, sozialrechtliche oder gesundheitspolitische Betrachtungsweise, mit der Behinderung als vermeintliches Defizit beschrieben wird, sondern um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe ➤



von Menschen mit Behinderungen. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach der UN-BRK (Artikel 1) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“. In der Präambel der UN-BRK wird ferner zwischen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren unterschieden.

In einer Gesellschaft, in der die UN-BRK umgesetzt und gelebt wird, haben alle Menschen mit und ohne Behinderungen die gleichen Chancen. Sie können ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit oder ohne Unterstützung führen und haben Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen akzeptablen Alternativen.

Das betrifft ihren Berufswunsch ebenso wie die Wahl des Wohnorts, der Wohnform und alle anderen Fragen der Lebensgestaltung. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen leben zusammen in einem Stadtteil und lernen dort – wenn sie oder ihre Eltern es wünschen – gemeinsam in gemischten Klassen auf der gleichen Schule. So verpflichten sich die

Vertragsstaaten im Abschnitt zur Bildung (Artikel 24) dazu, ein inklusives Bildungssystem einzuführen.

Die Staaten sollen zudem sicherstellen, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und zur Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen erforderlich ist. ●



Was passiert, wenn in Deutschland gegen die Regeln der Konvention verstoßen wird?

7. Die UN-BRK ist in Deutschland geltendes Recht. Ein behinderter Mensch, der diskriminiert wird, kann den üblichen Rechtsweg beschreiten, um sein Recht einzufordern. Ist dieser Rechtsweg in Deutschland ausgeschöpft, gibt es keine weitere internationale gerichtliche Instanz, vor der er oder sie klagen könnte. Es besteht dann die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu richten. Dieser Ausschuss kann keine Sanktionen verhängen, den betreffenden Staat jedoch zu einer Stellungnahme auffordern und so versuchen, den Sachverhalt im Dialog zu klären. Im Fakultativprotokoll zur UN-BRK sind neben der Arbeitsweise des Ausschusses auch die Beschwerdemöglichkeiten geregelt. ●



Wo besteht in Deutschland besonders großer Handlungsbedarf?

8. Obwohl es Menschen mit Behinderungen in Deutschland vielfach besser geht als in anderen Ländern der Welt, werden auch hier Menschenrechte von behinderten Menschen verletzt.

Handlungsbedarf besteht beispielsweise bei der freien Arztwahl, die für behinderte Menschen häufig nicht gegeben ist. Auch die Tatsache, dass die Nutzung von Verkehrsmitteln nicht möglich ist, und die Unterbringung in Sondereinrichtungen – oft gegen den eigenen Willen – verstoßen gegen die UN-BRK und stellen Menschenrechtsverletzungen dar. Besonders weitreichend ist die Diskrepanz

zwischen dem Anspruch der UN-BRK und der Realität der Bildung. Oft besuchen Kinder und Jugendliche gegen ihren Wunsch (oder den ihrer Eltern) eine Förderschule und ihnen bleibt der Zugang zu einer Regelschule verwehrt.

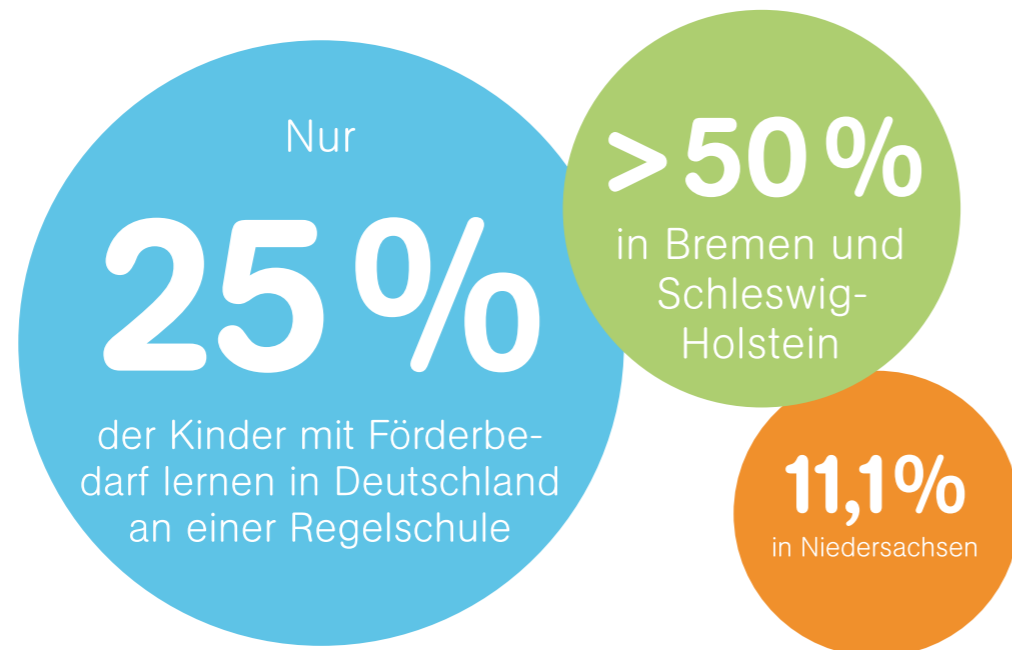
Laut Kultusministerkonferenz lernt nur jedes vierte Kind mit Förderbedarf in Deutschland an einer Regelschule. Während in Bremen und Schleswig-Holstein mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf gemeinsam mit ihren nichtbehinderten Freundinnen und Freunden in der gleichen Schule lernen, sind es beim Schlusslicht Niedersachsen nur 11,1 Prozent.

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf

.....

Oft besuchen Kinder und Jugendliche gegen ihren Wunsch (oder den ihrer Eltern) eine Förderschule und ihnen bleibt der Zugang zu einer Regelschule verwehrt.

.....



Schule und Inklusion – wo liegen die größten Herausforderungen?

9. Auch wenn die UN-BRK bereits seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, hat es einige Zeit gebraucht, bis das Thema Inklusion auch auf der Arbeitsebene von Bildungseinrichtungen angekommen ist. Den inklusiven Ansatz in das deutsche Schulsystem zu integrieren bedeutet an vielen Stellen Reformen, die auf Bundes- und Länderebene stattfinden müssen, vor allem auf finanzieller und organisatorischer Ebene.

Neben baulichen Veränderungen sind es vor allem der zusätzliche Personalaufwand und inhaltlich-fachliche Umstrukturierungen von Unterrichtsstunden, die als Schlagworte in den Debatten rund um das Thema fallen. Viele Eltern haben Vorbehalte, viele Lehrkräfte und Schulleitungen fühlen sich bei den neu auf sie zukommenden Anforderungen nicht ausreichend gut unterstützt.

Für die Umsetzung von Inklusion gibt es kein Patentrezept, das einen Erfolg garantiert. Neben den Rahmenbedingungen hängt ein Großteil des Erfolgs einer inklusiven Schule vor allem von den Akteuren vor Ort ab. Hier sind konstruktive Zusammenarbeit und eine positive Grundhaltung dem Thema Inklusion gegenüber entscheidend.



» **Die Barrieren in den Köpfen sind das größte Hindernis auf dem Weg zu Inklusion.**

Was kann ich als pädagogische Fachkraft tun, um die Ziele der UN-BRK zu unterstützen?

- 10.** Das Ziel von Inklusion ist es, Schule so zu gestalten, dass jede und jeder dort einen Platz hat und mit ihren bzw. seinen Stärken und Schwächen, Besonderheiten, Fähigkeiten und Bedürfnissen akzeptiert und gefördert wird. Es ist normal, verschieden zu sein. Auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem gemäß der UN-BRK sind oftmals die Barrieren in den Köpfen das größte Hindernis. Vorurteile und Vorbehalte sind nicht grundlos vorhanden und müssen thematisiert werden; Fakt ist dennoch, dass Inklusion ein grundlegender Bestandteil zukünftigen Schullebens sein wird. Dies bedarf einer Haltung, die Vielfalt und Chancengleichheit für alle jungen Menschen als Selbstverständlichkeit anerkennt und auch so vermittelt. Als Pädagogin oder Pädagoge können Sie einen wichtigen Beitrag leisten, die Forderungen der UN-BRK mit Leben zu füllen, indem Sie jeder Schülerin und jedem Schüler die Bedeutung von gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit gerade auch für Menschen mit Behinderungen nahebringen. Hierfür ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu bieten, Inklusion im Alltag zu erfahren – im selbstverständlichen Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen, aber auch durch das bewusste Thematisieren und Diskutieren von inklusiven Themen. Notwendig ist darüber hinaus ein inhaltlicher Austausch im Kollegium, mit der Schulleitung und auch mit Eltern. In Ihrer Rolle als pädagogisch Verantwortliche/-r übernehmen Sie die Aufgabe, gegen Barrieren in den Köpfen anzugehen und das Bewusstsein anderer nachhaltig positiv zu verändern.

Das bietet Ihnen die Aktion Mensch zum Thema:



Die Aktion Mensch arbeitet eng mit Expertinnen und Experten in eigener Sache zusammen: Gemeinsam mit Kooperationspartnern setzt sie beispielsweise Unterrichtsmaterialien, Handreichungen und Tutorials um, die pädagogische Fachkräfte darin unterstützen, das Thema Inklusion für schulische und außerschulische Arbeitsfelder greifbar und erfahrbar zu machen. Alle Bildungsmaterialien der Aktion Mensch finden Sie unter:

www.aktion-mensch.de/unterricht ●

Weiterführende Links zum Thema:

www.aktion-mensch.de/inklusion

Informationen zu Inklusion und zu Fördermöglichkeiten der Aktion Mensch

www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html

Die UN-Konvention auf den Internetseiten des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

www.netzwerk-artikel-3.de/vereinte-nationen/93-international-schattenubersetzung

Die Schattenübersetzung zur UN-BRK des NETZWERK ARTIKEL 3 e. V.

www.isl-ev.de

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Online-Handbuch des Deutschen Instituts für Menschenrechte

www.brk-allianz.de

Allianz der Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.aktion-mensch.de



Impressum

Aktion Mensch e.V.

Heinemannstr. 36

53175 Bonn

Telefon: 0228-2092-0

Verantwortlich: Silke Niemann

Projektleitung: Karin Jacek

karin.jacek@aktion-mensch.de

Stand: Februar 2013

In Zusammenarbeit mit



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. - ISL

Beratung: Dr. Sigrid Arnade